

**Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen“**

**SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck,  
Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die SL Windenergie GmbH stellte am 10.05.2016, bei mir eingegangen am 11.05.2016, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV. Die Anlagen sind vom Typ ENERCON E-115 mit einer Nabenhöhe von je 149,08 m, einem Rotordurchmesser von je 115,72 m und je 3,0 MW Leistung auf den folgenden Grundstücken in der Gemeinde Niederkrüchten:

1. Gemarkung Niederkrüchten, Flur 79, Flurstück 81
2. Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstück 65
3. Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstück 74
4. Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstück 86.

Die vier beantragten Anlagen bilden eine Windfarm. Das Vorhaben fällt folglich unter die Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Für das Vorhaben ist daher eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 2 UVP durchzuführen.

Gemäß §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 3c Satz 2 UVP ist dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nur auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung sind die in der Anlage 2 Nummer 2 zum UVP aufgeführten Schutzkriterien zu beachten.

Dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten wären, wurde von keiner der beteiligten Stellen geäußert.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVP stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, den 18.06.2018

D r. C o e n e n  
Landrat